Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 52-53 (1978-1979)

Artikel: Der altkatholische Klerus von Säckingen/Waldshut und Zell im Wiesental

Autor: Waldmeier, Josef Fridolin

Kapitel: Die kirchenrechtliche Stellung des altkatholischen Bischofs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die kirchenrechtliche Stellung des altkatholischen Bischofs

Der Bischof ist der notwendige durch göttliches Recht eingesetzte Leiter der Kirche. Seine Wirksamkeit ist aber einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Dem Bischof stehen keine weltlichen, über den Rahmen der Kirche hinausgehenden Rechte zu. Der Bischof ist nicht alleiniger Gesetzgeber, sondern er hat sich an die Beschlüsse der Synode zu halten. In Verwaltung und Leitung der Kirche teilt er wichtige Kompetenzen mit dem Synodalrat. Unverändert steht dem altkatholischen Bischof die ihm vorbehaltene hohe Weihegewalt zu. Ihm bleibt die Erteilung der Konsekration eines Bischofs, wobei die Bischofsweihe im Sinn der «apostolischen Sukzession» zu verstehen ist. So erfolgte denn nach der Trennung von Rom die Weihe des ersten deutschen altkatholischen Bischofs nach dem Tode des Erzbischofs *Loos* von Utrecht durch den holländischen Bischof von Deventer, *Hermann Heykamp*. Die altkatholischen Nationalkirchen haben den Grundsatz nie aufgegeben, dass die Bischofsweihe rechtsgültig nur durch einen katholischen Bischof weitergegeben werden kann. Ordentlicher Spender der Priesterweihe und der Firmung ist der Bischof, wie ihm ebenso die übrigen Akte der bischöflichen Weihegewalt zustehen. Erhalten sind auch die Ehrenrechte des Bischofs, wie das Recht des Tragens einer besonderen Amtstracht. Das unbeschränkte Visitationsrecht befähigt den Bischof, die Seelsorger und das Leben der Gemeinden zu überwachen. Gegenüber dem Klerus bleibt der Bischof in den meisten Disziplinarsachen die erste Instanz. Er steht auch den Gemeinden in der Besetzung der Pfarrstellen bei. Er hat für den geistlichen Nachwuchs zu sorgen, die Heranbildung der Geistlichen zu überwachen und sie in die praktische Seelsorge einführen zu lassen. Die Einführung in die Gemeinde (= Pfarrinstallation) ist ebenfalls seine Sache, wie er auch im Einverständnis mit dem Synodalrat einen Generalvikar (in der Schweiz bischöflicher Vikar genannt) bestimmen kann. Im Volksbewusstsein bleibt der Bischof in seiner praktischen Tätigkeit das repräsentative Haupt der Kirche, was sehr deutlich zum Ausdruck kommt, wenn sich die 1889 gegründete Konferenz der Union von Utrecht versammelt. Ihre Aufgabe ist es, unter Gleichberechtigten über wichtige gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und zu beschliessen, aber ohne sich gegenseitig in die andern Bistümer einzumischen. Nirgends deutlicher als gerade in der Bischofswahl wird das Zusammenwirken von Klerus und Kirchenvolk sichtbar, indem nämlich die Vertreter des Kirchenvolkes zahlenmässig mehr Gewicht haben als die Mitglieder des Klerus. Der gewählte Bischof ist normalerweise der Leiter eines selbständigen Nationalbistums,

dessen oberste Instanz die Synode der betreffenden Nation bildet. Damit besteht Gewähr, dass der altkatholische Bischof von jeder ausländischen Machtstelle völlig unabhängig ist. Stocker, betont, S. 86, im Altkatholizismus sei das hierarchische Element von Anfang an in den Hintergrund gedrängt, und die Kirchenverfassung auf der Basis des gesamten Gottesvolkes neu aufgebaut worden. Der altkatholische Bischof sei in seiner verfassungsrechtlichen Stellung eher dem evangelischen Generalsuperintendenten vergleichbar, als dem monarchischen Herrscher der römisch-katholischen Diözese (Stocker, S. 89).

Werner Stocker, Die kirchenrechtlichen Grundanschauungen des Altkatholizismus. Mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Diss. iur. Zürich (Affoltern a. A. 1930). Auf Stocker fusst auch *Max Gisi,* Die staatsrechtliche Stellung der christkatholischen Kirche in der Schweiz = Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft (Aarau, Sauerländer 1932) Diss. iur. Zürich.

Die altkatholischen Bischöfe Deutschlands

1. Bischof Dr. theol. und Dr. phil. h. c. Josef Hubert Reinkens

Die altkatholischen Bischöfe Deutschlands und der Schweiz werden jeweils durch die Landessynoden gewählt, in denen alle Pfarrer, aber auch alle Gemeinden, vertreten sind. Dadurch wird nicht nur die Bedeutung der Landessynode hervorgehoben, sondern es ist das Mitspracherecht des Klerus und der Laien bei jeder Bischofswahl garantiert.

Joseph Hubert Reinkens wurde zu Burtscheid bei Aachen am 1. März 1821 als viertes der sechs Kinder des Johann Werner und der Maria Helena, gebürtige Dantz geboren. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Elternhauses hielten ihn – er musste zur Unterstützung seiner Familie in einer Fabrik arbeiten – lange ab, ein Gymnasium zu besuchen. Als ihm dies ermöglicht wurde, übersprang er nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch im späteren Verlauf seiner Gymnasialzeit, fünf von neun Klassen. Aus dieser Tatsache lässt sich die ausserordentliche Begabung des späteren Bischof Reinkens erkennen. Theologie und Philosophie studierte er 1844–1847 in Bonn und errang den ersten Preis «über den Tugendbegriff der Griechen.» Im Herbst 1847 trat er in das Priesterseminar in Köln ein und wurde hier von Kardinal-Erzbischof von Geissel in der Minoritenkirche am 3. September 1848 zum Priester geweiht. Er wählte bewusst ausser dem Seelsorgedienst die wissenschaftliche Tätigkeit. Darum kehrte der Neopresbyter nach